

Hausordnung für das Landeskrankenhaus Feldkirch

Präambel

Das Landeskrankenhaus Feldkirch ist eine allgemein-öffentliche Schwerpunkt-Krankenanstalt im Sinne des Spitalgesetzes. Der Rechtsträger ist die Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft m.b.H.

Das Krankenhaus dient der stationären und ambulanten Untersuchung, Behandlung, Betreuung und Pflege von kranken Menschen zu dem Zweck, Krankheiten oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern.

Der Betrieb richtet sich nach dem Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz, dem Spitalgesetz des Landes Vorarlberg sowie der Anstaltsordnung für das Landeskrankenhaus Feldkirch - jeweils in der gültigen Fassung. Gemäß unserer Anstaltsordnung kann die Krankenhausleitung nach Bedarf weitere Vorschriften über das Verhalten der Patienten und Besucher in Form einer Hausordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
§1 Geltungsbereich.....	2
§2 Zutritt und berechtigte Benutzung.....	2
§3 Aufsicht über unmündige Personen und Menschen mit Beeinträchtigungen	2
§4 Umgang mit Einrichtung und Inventar, Sauberkeit.....	3
§5 Fotografier- und Filmverbot	3
§6 Umgang mit Rauchen, Alkohol und Suchtmitteln.....	3
§7 Feuer, pyrotechnische Gegenstände, Chemikalien, Waffen	4
§8 Tiere	4
§9 Elektrische und elektronische Geräte, Mobiltelefone	4
§10 Ordnung und Ruhe	5
§11 Notausgänge und Fluchtwege	5
§12 Fahrzeugverkehr.....	5
§13 Winterdienst.....	6
§14 Verlust oder Diebstähle	6
§15 Videoüberwachung	6
§16 Sonstiges	7
§17 Salvatorische Klausel	7

§1 Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für das gesamte Areal, somit sämtliche Gebäude und Liegenschaften des LKH Feldkirch. Sofern im Folgenden nicht ausdrücklich ausgenommen, sind neben den Hauptgebäuden insbesondere auch die Tiefgarage, Zu- und Abfahrten inklusive Stellflächen bis zu den Grundstücksgrenzen, sowie sämtliche Terrassen, Gartenanlagen und Außenparkflächen inkludiert.

Die Bestimmungen der Haus- und Anstaltsordnung sind für alle Personen, die das Areal des LKH Feldkirch betreten, verbindlich. Das Hausrecht wird vom Verwaltungsdirektor, in dessen Abwesenheit von seinen Stellvertretern ausgeübt und bezieht sich auf das gesamte Areal des LKH Feldkirch.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Haus- und Anstaltsordnung wird durch den Verwaltungsdirektor oder seinen Stellvertretern eine Abmahnung ausgesprochen. Bei beharrlichem Verhalten oder wiederholten Verstößen kann der Patient entlassen werden. Sowohl gegenüber Patienten wie Besuchern kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

§2 Zutritt und berechtigte Benutzung

Das Krankenhaus dient der stationären und ambulanten Untersuchung, Behandlung und Betreuung von Patienten. Zutritt und Nutzung des Krankenhausareals sind ausschließlich Patienten und deren Besuchern, Bediensteten der Krankenhaus-Betriebsgesellschaft mbH und der Vorarlberger Landesverwaltung, sowie deren Gästen und Erfüllungshelfen gestattet.

Als Patient gilt jeder Mensch, der das Areal zum Zweck der Behandlung oder der Feststellung der Notwendigkeit einer Behandlung betritt, bis zum Ende des Behandlungsprozesses.

Zutritt und Benutzung zu widmungsfremden Zwecken, insbesondere zu Zwecken der Nächtigung oder Herumlungerns, des Bettelns oder Hausierens, der Demonstration oder Kundgebung ist verboten. Ebenso ist das Anpreisen oder Verkaufen von Gegenständen oder Dienstleistungen an Patienten, Mitarbeitende oder Besucher ohne vorherige Zustimmung des Verwaltungsdirektors nicht gestattet.

Das Durchführen von Werbemaßnahmen (z.B. Verteilen oder Auslegen von Warenproben, Druckwerken oder Prospekten), das Anbringen von Plakaten und Aushängen, das Verteilen von Flugblättern oder Handzetteln sowie das Durchführen von Befragungen oder Sammelaktionen oder Ähnlichem bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsdirektors. Davon ausgenommen sind vom Betriebsrat organisierte Aktionen für Bedienstete.

§3 Aufsicht über Unmündige und Menschen mit Beeinträchtigung

So lange Minderjährige, unmündige Personen oder Menschen mit Beeinträchtigungen nicht als stationäre Patienten am Landeskrankenhaus Feldkirch in Behandlung stehen, haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (Eltern, erziehungsberechtigte Angehörige, entsprechende Aufsichts- oder Pflegepersonen, etc.), für die Einhaltung der Bestimmungen der Haus- und Anstaltsordnung Obsorge zu tragen bzw. entsprechend vorzusorgen. Davon ausgenommen sind im Falle der ambulanten Versorgung die Untersuchungs- und Behandlungsräume.

§4 Umgang mit Einrichtung und Inventar, Sauberkeit

Der Missbrauch von Notruf- und Sicherheitseinrichtungen ist strengstens verboten.

Ebenso ist das unbefugte Berühren, Manipulieren, oder die unbefugte Inbetriebnahme von medizinischen Geräten untersagt. Jegliche unbefugte Nutzung oder Beschädigung von Einrichtungsgegenständen ist zu unterlassen.

Die Krankenanstalt wurde aus Mitteln der öffentlichen Hand errichtet. Die Einrichtung ist sorgfältig zu behandeln. Jeder Schaden, der schuldhaft an Einrichtungen verursacht wird, ist zu ersetzen. Dies beinhaltet auch das Besprühen, Bekleben oder Bemalen, Beschriften oder Verschmutzen, oder sonstiges Beschädigen von Ausstattungsgegenständen, Flächen, Wänden oder Decken.

Das Wegwerfen von Abfällen, Zigarettenkippen, Kaugummis, etc. außerhalb der vorgesehenen Behälter ist verboten. Das Krankenhaus behält sich vor, die Beseitigung von Verunreinigungen dem Verursacher in Rechnung zu stellen.

§5 Fotografier- und Filmverbot

Private Foto- und Filmaufnahmen durch Patienten oder deren Besucher sind grundsätzlich so einzustellen, dass weder Personal noch andere Patienten oder deren Besucher darauf erkennbar sind. Dies gilt insbesondere für eine Verwendung des Bildmaterials auf Social-Media Plattformen.

Gewerbliche Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsdirektors. Ton- und Filmaufnahmen zu redaktionellen Zwecken bedürfen der vorherigen Anmeldung bei der und Zustimmung durch die Unternehmenskommunikation. Für das Vorliegen entsprechender Einwilligungserklärungen haftet der Herausgeber.

§6 Umgang mit Rauchen, Alkohol und Suchtmitteln

Das Rauchen (incl. Benutzung elektrischer Zigaretten) außerhalb der gekennzeichneten Raucherbereiche ist auf dem gesamten Krankenhausareal ausnahmslos verboten.

Der Konsum von Alkohol und Suchtmitteln ist auf dem gesamten Krankenhausareal ausnahmslos verboten, davon ausgenommen ist der Ausschank von leichten alkoholischen Getränken bei durch die Krankenhausleitung genehmigten Anlässen mit repräsentativem Charakter.

Besucher, die sich in einem durch Suchtmittel oder Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, andere Personen belästigen sowie Einrichtung verunreinigen oder beschädigen müssen von Krankenhausareal verwiesen werden und sind notfalls auch mit der Hilfe von Sicherheitsorganen aus dem Areal des Krankenhauses zu entfernen.

§7 Feuer, pyrotechnische Gegenstände, Chemikalien, Waffen

Das Hantieren mit offenem Feuer, sowie das Abbrennen oder Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen ist ebenso wie das Mitbringen gefährlicher Chemikalien, Druckbehälter oder Explosivstoffen ausnahmslos verboten. Druckgasverpackungen (Haarspray, Deospray, etc.) sind davon ausgenommen.

Brände in einem Krankenhaus können fatale Folgen haben. Grundsätzlich ist daher alles zu vermeiden, was einen Brand hervorrufen könnte. Im Falle eines Brandalarms ist den Anweisungen des diensthabenden Personals Folge zu leisten.

Das Krankenhaus darf nicht mit einer Waffe betreten werden. Als Waffen gelten grundsätzlich auch gefährliche Gegenstände wie Springmesser, Schlagringe und –stöcke, aber auch sog. Tierabwehr- oder Pfeffersprays. Ausgenommen sind Exekutiv- oder Wachdienstbeamte im Dienst.

§8 Tiere

Das Mitnehmen von Tieren aller Art in umbaute Flächen des Areals ist verboten. Davon ausgenommen sind Haustiere zum Zwecke des Besuches von Patienten auf Freiflächen, sofern dies dem Heilungserfolg des Patienten nicht hinderlich ist.

Verunreinigungen sind durch den Haustierhalter unaufgefordert zu entfernen. Bei Missachtung wird die Reinigung dem Haustierhalter in Rechnung gestellt. Auf dem gesamten Areal herrscht Leinenpflicht.

Ausgenommen hiervon sind Diensthunde der Exekutive sowie Blinden-, Begleit- oder Therapiehunde von ambulanten Patienten und Besuchern, sofern diese im Behindertenpass eingetragen sind.

§9 Elektrische und elektronische Geräte, Mobiltelefone

Die Inbetriebnahme mitgebrachter elektrischer Geräte am Stromnetz des LKH Feldkirch bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Verwaltungsleitung. Aufgrund der erhöhten Brandgefahr ist insbesondere das Laden von Akkumulatoren aus eBikes / Elektrorollern etc. strikt untersagt.

Ausgenommen sind ausschließlich Geräte der persönlichen Hygiene (Rasierapparate, elektrische Zahnbürsten, o.ä.) sowie Ladegeräte für Mobiltelefone o.ä., sofern diese mittels CE-Kennzeichnung für den Betrieb in Europa zertifiziert sind.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass Sie für Schäden (z.B. durch Stromausfall, Brand,...), wie sie durch den Betrieb von elektrischen Geräten, insbesondere von Geräten ohne entsprechende Zertifizierung entstehen können, haftbar sind. Im Zweifelsfall wenden Sie sich an unser Personal.

Die Inbetriebnahme von Musik-, Radio- oder Fernsehgeräten, Laptops, Tablets, PC's o.ä. darf nur erfolgen, wenn der Betrieb des Krankenhauses bzw. der Aufenthalt anderer Patienten nicht gestört wird. Im Zweifelsfall ist der Betrieb zu unterlassen.

Bitte beachten Sie auch das bestehende Verbot über die Benützung von Mobiltelefonen in den gekennzeichneten Bereichen.

§10 Ordnung und Ruhe

Patienten und Besucher werden gebeten, alles zu vermeiden wodurch die Ruhe des Krankenhausbetriebes gestört werden könnte. Auf dem gesamten Areal ist Lärm wie z.B. durch zu lautes Sprechen, Schreien, Singen, laute Musik usw. zu vermeiden.

Es ist untersagt, sich mit Schuhen oder Straßenkleidung auf ein Krankenbett zu legen. Auch ein leerstehendes Krankenbett ist nicht als Sitzgelegenheit für Besucherinnen/Besucher vorgesehen, da es aus hygienischen Gründen vor einer Benutzung neu bezogen werden muss.

Das Sitzen und Liegen auf dem Boden, auf Treppen und in Zugängen ist grundsätzlich untersagt.

Für Besucher stehen außerhalb der Patientenzimmer WC-Anlagen zur Verfügung. Die Benutzung anderer Sanitäranlagen, insbesondere die Benutzung von WC und Dusche in den Patientenzimmern durch Besucher, ist verboten.

Die seitens der medizinischen Abteilungen angegebenen Besuchszeiten sind verpflichtend einzuhalten. Aus Rücksicht gegenüber Mitpatienten sollten nicht mehr als zwei, in Ausnahmefällen bis zu vier Personen gleichzeitig einen Patienten besuchen. In begründeten Fällen können bei Zustimmung durch das medizinische Personal Einzelvereinbarungen getroffen werden.

Bei schwerwiegenden Störungen von Ordnung und Ruhe kann ein Besuchsverbot für die Zukunft durch den Stationsarzt oder den Verwaltungsdirektor ausgesprochen werden.

§11 Notausgänge und Fluchtwege

Notausgänge und Fluchtwege sind speziell gekennzeichnet. Mit Exit-Wächtern ausgestattete Türen dürfen nur im Notfall geöffnet werden. Das Verstellen von Notausgängen und Fluchtwegen mit Gegenständen jeder Art ist strengstens verboten.

§12 Fahrzeugverkehr

Das Parken ist für Patienten und Besucher ausschließlich in der Tiefgarage erlaubt. Tarife samt Tiefgaragenordnung sind dem Aushang zu entnehmen.

Parkplätze für Menschen mit Beeinträchtigungen sind sowohl im Bereich des Wirtschaftshofes als auch in der Tiefgarage vorhanden. Die Benutzung ist ausschließlich mit in der Windschutzscheibe gut sichtbar ausgelegter Berechtigungskarte gestattet.

Für Bedienstete des LKH Feldkirch stehen diverse Parkmöglichkeiten auf dem Betriebsgelände zur Verfügung – bitte beachten Sie dazu die Organisationsanweisung „Parkmöglichkeiten für MitarbeiterInnen“.

Für bestellte Taxis besteht eine Einstiegsmöglichkeit vor dem Eingang. Für Patienten der Strahlentherapie und der Dialyse gibt es eigene Bereiche. Das Warten auf Laufkundschaft auf dem Gelände des LKH Feldkirch ist nicht gestattet.

Der Verkehr von Rettungs- und Krankentransportwagen, der Feuerwehr sowie von Anstaltsfahrzeugen darf in keiner Weise behindert werden. Verbotswidrig oder behindernd abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt oder der Fahrzeughalter mittels Unterlassungsklage geahndet. Für den Abschleppdienst angefallene Kosten sind auch dann zu ersetzen, wenn das Fahrzeug vor dem Eintreffen des Abschleppfahrzeuges entfernt wurde.

Das Abstellen von Fahrrädern oder anderen einspurigen Fahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen (Fahrradstände mit oder ohne Überdachung, gekennzeichnete Plätze) ist nicht gestattet. Im Falle einer Zuwiderhandlung kann das Fahrzeug, unter Vorbehalt der Rechnungslegung für Verwahrungs- und ggf. Entsorgungskosten, in Verwahrung genommen werden.

Die Benutzung von Wegen, Zufahrten und Parkplätzen erfolgt auf eigene Gefahr. Das LKH Feldkirch ist nicht verpflichtet, Parkplätze zu bewachen bzw. Flächen und sonstige Einrichtungen zu warten, um Fahrzeuge vor Schaden (z.B. durch auf den Flächen befindliche Nägel, Glasscherben, Steinschlag oder Schlaglöcher) zu bewahren. Allfällige Parkschäden an jeglichen Fahrzeugen sind alleinige Angelegenheit des Fahrzeughalters. Es ist zu beachten, dass die Polizei nicht verpflichtet und in der Regel nicht bereit ist, Schäden an Fahrzeugen aufzunehmen, die auf Mitarbeiterparkplätzen abgestellt wurden.

Im Innenbereich der Gebäude ist sämtlicher Fahrzeugverkehr (insbesondere Fahrräder, Rollschuhe, Roller, Skateboards, Elektroboards, Monowheels, etc.) verboten. Dies betrifft auch das Abstellen solcher Fahrzeuge in nicht dafür ausgewiesenen Bereichen.

Betriebsinterne Ausnahmen von dieser Regelung sind ausnahmslos dem Verwaltungsdirektor zur Genehmigung vorzulegen und bestehen derzeit für den technischen Dienst und den Zentral-OP. Diese Regelung gilt auch nicht für die widmungsgemäße Verwendung von Mitteln zum Material- und Krankentransport sowie für Fahrzeuge zur Beförderung von Menschen mit Beeinträchtigungen (Elektrollstühle, fahrbare Elektroliegen, etc.)

§13 Winterdienst

Bei Schneelage und/oder Glatteis werden in erster Linie der Zugang zum Haupteingang sowie die Fluchtwege schnee- bzw. eisfrei gehalten. Andere Wege dürfen nur bei ausreichender Räumung bzw. Streuung benutzt werden. Die Benützung nicht geräumter bzw. nicht gestreuter Wege erfolgt auf eigene Gefahr, wofür keine Haftung übernommen werden kann.

§14 Verlust, Diebstähle und sonstige Schäden

Verluste und Diebstähle sind ausnahmslos der Beschwerdestelle bzw. dem Verwaltungsdirektor zu melden. Seitens des LKH Feldkirch wird weder für Diebstahl noch für Verlust gehaftet.

Davon ausgenommen sind Verluste oder Beschädigungen, die nachweislich auf ein Verschulden von Mitarbeitern des LKH Feldkirch zurückzuführen sind. Diese sind mittels entsprechenden Formulars dem Verwaltungsdirektor anzuzeigen, die Werte verlorener oder beschädigter Gegenstände sind mittels Rechnung zu belegen.

§15 Videoüberwachung

Zur Überwachung dieser Richtlinien, sowie zur Erhöhung der Sicherheit für Patienten und deren Besucher sowie des diensthabenden Personals sind an verschiedenen Stellen des Krankenhausareals, in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen Videoüberwachungssysteme installiert.

Aufzeichnungen werden ausschließlich im Falle von Verstößen gegen die Haus- und Anstaltsordnung gesichtet. Im Falle von strafrechtlichen Verstößen werden die Aufzeichnungen der Exekutive oder dem Gericht zur Auswertung übergeben.

§16 Sonstiges

Das Durchsuchen von Abfallbehältern jeglicher Art ist verboten. Die Mitnahme von gebrauchten Gegenständen, unabhängig davon ob sie für eine weitere Verwendung vorgesehen sind oder nicht, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Verwaltungsdirektors. Verstöße erfüllen den Tatbestand eines Diebstahls und werden ausnahmslos zur Anzeige gebracht.

§17 Salvatorische Klausel

Sollte eine notwendige Regelung nicht in dieser Hausordnung enthalten sein, oder eine der Regelungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt.

Anstelle einer unwirksamen oder fehlenden Regelung wird eine andere, rechtlich zulässige Bestimmung herangezogen, die jenem Sinn nahe kommt, was die Krankenhausleitung zur störungs- und reibungsfreien Erreichung des Betriebszieles gewollt hätte.

In begründeten Fällen können seitens der Krankenhausleitung vorübergehende Ausnahmen zu Bestimmungen dieser Hausordnung bewilligt werden.

Feldkirch, am 6.5.2024

Für die Krankenhausleitung
Andreas Lauterer
Verwaltungsdirektor

Gültigkeitsbereich:

- Landeskrankenhaus Feldkirch

Historie / Änderungshinweise:

- 1.0 Entwurf
- 1.1 Geprüft / ergänzt KLK LKHF
- 1.2 Geprüft / ergänzt W. Bohner KHBG
- 1.2 Erstversion, genehmigt in der KHL vom 19.9.18
- 1.3 Ergänzungen in §9 und §12 (Akkumulatoren)

Mitgeltende Dokumente:

- Anstaltsordnung für das LKH Feldkirch

Verteiler:

- Per E-Mail an alle Mitarbeitenden
- Auszugsweiser Aushang im Gebäude
- Auslage in der Informations- und Beschwerdestelle

Ablage:

- Intranet der Vorarlberger Landeskrankenhäuser